Anlage 1: Stellungnahme des Baudezernates

Landesverordnung über die Ausweisung der NATURA2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO-LSA) – Öffentliches Beteiligungsverfahren

Vorbemerkung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 09.09.2013 mit der Beschluss-Nr. 1943-67(V)13 dem Antrag A0105/13 der SPD-Stadtratsfraktion „Herauslösung der Alten Elbe, Zollelbe und Umflut aus dem FFH-Gebiet" zugestimmt.
Gemäß Punkt 1 des Antrages A0105/13 hat der Stadtrat Folgendes beschlossen: „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ein Antragsverfahren bei den zuständigen Landes- und EU-Behörden einzuleiten, mit dem Ziel, die Wasserläufe von Alter Elbe, Zollelbe und Umflut aus dem EU-Naturschutzgebiet Flora-Fauna-Habitat (FFH) ‚Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg' herauszulösen."
Die Zollelbe liegt laut vorliegendem Landesverordnungsentwurf N2000-LVO-LSA nicht im EU-Naturschutzgebiet Flora-Fauna-Habitat (FFH).
Eine Herauslösung eines Teilbereiches von Flächen aus dem o.g. FFH-Gebiet FFH0050 (Alte Elbe, Umflut) erscheint nach Prüfung von Fachbereich 62, Frau Scheerenberg und vom Pro-Terra-Team, Herr Dr. Kleinschmidt nicht umsetzbar. Diese Einschätzungen teilen auch die vorliegenden Stellungnahmen des Landes (Ministerschreiben vom 22.07.2014) sowie des Bundes (Bundesumweltministerium vom 12.06.2014). Der Bund wird die Einleitung eines Herauslösungsverfahrens bei der EU nicht beantragen (siehe I0237/15).
Der Antragsteller begründet den o.g. Antrag A0105/13 insbesondere folgendermaßen: „Um notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen zu ermöglichen, sollen daher mit einem entsprechenden Antrag an die zuständigen Landes-, Bundes- bzw. EU-Behörden diese Bereiche aus dem Schutzgebiet herausgelöst werden. Ihr Schutz soll im Übrigen erhalten bleiben."
Ziel des beschlossenen Antrages ist somit dem Grunde nach eine Privilegierung von Hochwasserschutzmaßnahmen unter allgemeiner Wahrung des Gebietsschutzes. Die im Entwurf vorliegende Landesverordnung über die Ausweisung der NATURA2000-Gebiete kann Spielräume zum Erfüllen des Vorgenannten eröffnen. In der nachfolgenden Stellungnahme als Gemeinde wird unter dem Punkt „Hinweise: a." auf die Privilegierung von Hochwasserschutzmaßnahmen eingegangen. Da die Herauslösung nicht umsetzbar ist, erfolgen die unten genannten Mindestforderungen.

Stellungnahme als Gemeinde

Durch den vorliegenden Entwurf der o.g. Landesverordnung (Anlage Ihres Anschreibens vom 14.09.2017, Eingang im Dezernat VI am 19.09.2017) sind Belange der Gemeinde betroffen. Dem Verordnungsentwurf wird aus unserer Sicht nicht zugestimmt.
Die Planungshoheit, die der Gesetzgeber den Gemeinden in § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. Art. 28 Abs. 2 GG zubilligt, wird durch diesen Verordnungsentwurf eingeschränkt. Aus unserer Sicht ist der Entwurf nicht abwägungsfehlerfrei, da insbesondere für das Siedlungsgebiet (verstädterte Bereiche) der Landeshauptstadt Magdeburg die Verhältnismäßigkeit im Allgemeinen und die Angemessenheit im engeren Sinn nicht gewahrt ist. Die Privilegierung von Hochwasserschutzmaßnahmen fehlt. Wesentliche Teile des Verordnungsentwurfes, insbesondere

Ausnahmetatbestände (Kapitel 4 § 18) bzw. die Gebietsabgrenzung (Kapitel 1 § 2 (4)) sind anzupassen.
Die Gemeinde unterstützt gern bei der Anpassung des Verordnungsentwurfes.

Begründung:
Insbesondere ergeben sich zwei Konfliktpunkte:
Erstens die städtebauliche, wirtschaftliche und touristische Entwicklung im Siedlungsgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (kommunale Planungshoheit § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. Art. 28 Abs. 2 GG) und zweitens der Hochwasserschutz.
Dieses überwiegend öffentliche Interesse ist im Verordnungsentwurf mit den NATURA2000-Belangen nicht angemessen abgewogen.
Beim Benennen der Schutzgebiete stand den Ländern nur eine naturfachliche Einschätzung zu (Art. 3 RL 92/43/EWG „FFH-RL"). Zu diesem Zeitpunkt durfte seitens der Länder keine Abwägung mit wirtschaftlichen oder sonstigen Belangen erfolgen (BVerwG, Urteil v. 17.01.2007; EuGH, Urteil v. 14.09.2006). Diese Abwägung soll mit dem Verordnungsentwurf erfolgen (Art. 6 i.V.m. Art. 2 (3) RL 92/43/EWG „FFH-RL"). Der Verordnungsgeber hat Sonderregelungen für besondere Nutzungen und Tatbestände festgelegt (Kapitel 2, §§ 6-12 und Kapitel 4, § 18). Eine Abwägung zu Belangen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass FFH-Gebiete (FFN0050 und FFH0174) direkt in dem Siedlungsgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg liegen, fehlt.

Ein urbanes Leben an und mit der Elbe, das ein Ziel der städtebaulichen Entwicklung Magdeburgs ist (vgl. Internationale Bauausstellung 2010: "Leben an und mit der Elbe") wird durch die Verordnung in seiner Entwicklung verhindert oder zumindest erheblich erschwert.
Kapitel 1 § 2 (4) legt die konkrete Gebietsabgrenzung fest. Bildet die Elbe (Fließgewässer) die Grenze, so gehören Gewässerkörper, Uferbereich bis zur Oberkante Uferböschung und zehn Meter Gewässerrandstreifen zum besonderen Schutzgebiet. Uferpromenaden der Innenstadt, des Wissenschaftshafens und der südöstlichen Stadtteile (Buckau, Salbke, Westerhüsen z.B.) sowie Hafenareale auf dem Trennungsdamm liegen im besonderen Schutzgebiet und unterliegen in ihrer Entwicklung den Festsetzungen der Verordnung, insbesondere der allgemeinen Schutzbestimmungen nach Kapitel 2 § 6. De facto sind insbesondere diese wichtigen innerstädtischen Flächen der kommunalen Planungshoheit sowie ihrer allgemeinen Entwicklungsmöglichkeiten entzogen. Eine angemessene Berücksichtigung dieser städtebaulichen Belange (vorwiegend öffentliches Interesse) ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar.
Die in Kapitel 4 § 18 aufgeführten „zulässigen Handlungen" sind für diese Konflikt-Problematik nur im geringen Umfang zutreffend. Sie berücksichtigen nur
die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Tatbestände und lassen eine zukünftige städtebauliche, touristische und wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg außer Acht.

Durch Kapitel 3 § 16 wird in die städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg im Allgemeinen und die gewerbliche Entwicklung des Magdeburger Hafens im Besonderen eingegriffen: Handlungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung finden Anwendung, wenn diese in das besondere Schutzgebiet hineinwirken. Darunter könnten z.B. Veranstaltungen im Stadtpark Rotehorn oder im Wissenschaftshafen fallen. Besonders schmerzlich ist, wenn insbesondere Firmenansiedlungen z.B. im Magdeburger Hafen in Elbnähe nicht zulässig sein sollten.

Der Verordnungsentwurf unterscheidet nicht die Lage des FFH-Gebietes: Liegt dieses im verstädterten Bereich der Landeshauptstadt oder im dünn besiedelten ländlichen Raum. Wir fordern die vielfältigen Belange des verstädterten Bereiches der Landeshauptstadt (urbanes Leben, Verkehrsverbindungen der Stadtteile über das FFH-Gebiet hinweg, wirtschaftliche und allgemein städtebauliche Entwicklung etc.) im Verordnungsentwurf zu berücksichtigen. Einzelne Tatbestände sind im Entwurf von den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Kapitel 2 § 6 freigestellt. Im Einzelnen gelten Sonderregelungen für Landwirtschaft (§ 7), Forstwirtschaft (§ 8), Jagd (§ 9), Gewässerunterhaltung (§ 10), Angel- und Berufsfischerei (§ 11) und Aquakultur (§ 12) sowie in Kapitel 4 § 18 werden „zulässige Handlungen", die sich verstärkt nur dem Bestandsschutz widmen, festgesetzt.
Um die Angemessenheit des Verordnungsentwurfes herzustellen, soll insbesondere Kapitel 4 § 18 „zulässige Handlungen" entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden. Als Beispiel kann Kapitel 4 § 18 (5) Nr. 9 gelten. Des Weiteren könnte die Gebietsabgrenzung gem. Kapitel 1 § 2 (4) angepasst werden, so dass die für die städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg erforderlichen Flächen sich außerhalb des Schutzgebietes befinden.

Zu der detaillierten FFH-Abgrenzung nehmen wir wie folgt Stellung:

a. Die FFH-Gebietsabgrenzung FFH0050 soll im Bereich der Rennwiesen, des Golfplatzes, südlich der Waldseen und Friedensweiler (Kartenblatt-Nr. 149 u. 151) bestehenden Flurstücksgrenzen folgen, die gleichzeitig auch in der Örtlichkeit eine Begrenzung des Waldes / freie Landschaft zu Wohngrundstücken bzw. Rennbahn / Golfplatz darstellen. Im Bereich Rennbahn / Golfplatz wäre dies die Südgrenze des Flurstücks 14/28 der Flur 713 (Wiesenpark) sowie die Westgrenze des Flurstücks 101/5 der Flur 710 (Biederitzer Busch). Im Bereich Friedensweiler sollte der Grenzverlauf zwischen Steinwiese und Kanonenbahn der südlichen Grenze des Flurstücks 10017 der Flur 710 (Biederitzer Busch) folgen. Eine für jedermann nachvollzieh- und begründbare Gebietsabgrenzung wird damit erreicht. Die genaue Lage ist den beigefügten Karten (Anlage 1 und 2) zu entnehmen.

b. Die Abgrenzung FFH0174 ist im Norden sowie im Süden nicht nachvollziehbar (Anlage Nr. 2.175, § 1 (3)). Die Nordgrenze ist nicht ausreichend definiert. Eine Firma soll nicht zur Grenzdefinition herangezogen werden. Diese ist zu sehr dem Wandel unterzogen. Die Werner-Heisenberg-Straße ist ungeeignet für die Definition der Nordgrenze, da diese in Nord-Süd-Richtung verläuft und zu einem geringen Teil nach Osten abknickt. Da sich die Abgrenzung FFH0174 auf den Bereich der Stromelbe bezieht, sollten die Elb-Kilometer zur Definition der Nord- und Südbegrenzung dienen. Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg wird die Abgrenzung von den Elbkilometern 323 bis 329 empfohlen. Die Grenze des FFH0050 sollte dann entsprechend angepasst werden.

c. Bei der FFH-Gebietsabgrenzung FFH0050 (Anlage Nr. 2.64, § 1 (3)) fehlen Zipkeleben und Pechau. Wir bitten um Ergänzung.

Hinweise:

a. Die Zuständigkeit für Hochwasserschutzanlagen obliegt dem Land Sachsen - Anhalt. Gleichwohl plädiert die Landeshauptstadt Magdeburg als von der Hochwassergefahr betroffene Kommune für eine Priorisierung des Hochwasserschutzes. Im vorliegenden Verordnungsentwurf erfahren Hochwasserschutzanlagen keine Privilegierung. Dies könnte zur Verhinderung bzw. erheblichen Erschwerung der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen führen. Die Planverfahren sind derzeit sehr langwie-

rig und würden sich durch diesen Verordnungsentwurf, sofern das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig sein sollte, noch weiter verschleppen. Die Hochwasserschutzanlagen befinden sich allgemein im besonderen Schutzgebiet, da nach Kapitel 1 § 2 (4) die gewässernahen Bereiche zum besonderen Schutzgebiet gehören, und sie unterliegen somit den Festsetzungen der Verordnung insbesondere der allgemeinen Schutzbestimmungen nach Kapitel 2 § 6. Der Hochwasserschutz soll eine Privilegierung erfahren, da es um den Schutz von Leben und Gütern geht. Diese Anlagen sollen explizit unter Kapitel 4 § 18 aufgeführt werden bzw. sich außerhalb der Gebietsabgrenzung gem. Kapitel 1 § 2 (4) befinden.

b. Aufgrund der Benutzerfreundlichkeit sollten gänzlich übliche Maßstäbe gebraucht werden (Kapitel 1 § 2 (1)). Insbesondere die Maßstäbe 1:210.000, 1:60.000, 1:85.000 und 1:65.000 sind in der Praxis sehr schwer händelbar.

c. Es ist schwer nachvollziehbar, das die landesweite Karte (Kapitel 1 § 2 (1) Nr.1) in einem größeren Maßstab (Kapitel 1 § 2 (1) Nr.2) vorliegt als die landkreisweisen Karten. Die Ergänzung „als Übersichtskarte" wäre bei Kapitel 1 § 2 (1) Nr. 2 sinnvoll. Dies würde auch die nachvollziehbare Abgrenzung zu Kapitel 1 § 2 (1) Nr. 3 erhöhen.

d. Bei Kapitel 1 § 2 (1) Nr.4 heißt es „gebietsweise als Gebietskarten". Eins von beiden könnte gestrichen werden.

e. Abkürzungen (z.B. „LRT" bei Kapitel 1 § 5 (2) Nr. 1) sollten insbesondere aufgrund der Bürgerfreundlichkeit und besseren Lesbarkeit in der Fußnote ausgeschrieben werden. Die Anlage 4 „Abkürzungsverzeichnis" wäre dann einsparbar.

f. In Kapitel 2 § 7 (2) Nr. 3 und Kapitel 1 § 8 (2) Nr. 4 sollen „wissentliche" gestrichen werden. Es stellt eine Gleichbehandlung zu Kapitel 1 § 11 (2) Nr. 4 dar. Das „wissentliche Einbringen" wäre von der unteren Naturschutzbehörde kaum nachweisbar.

g. In Kapitel 2 § 7 (2) Nr. 4 sollte man sich aufgrund der Rechtsvereinfachung auf einen einheitlichen Abstand von fünf Metern einigen und den Böschungstatbestand fallen lassen. In der Praxis können die Tatbestandsmerkmale insbesondere der Böschung schwer von den Naturschutzbehörden geprüft werden.

h. Kapitel 4 § 17 (4) Satz 1: „§ 32 Absatz 4" ist nicht im Verordnungsentwurf enthalten. Bei § 22 endet er.

i. Kapitel 4 § 18 (5) Nr. 8: „Kolonien" ist kein Begriff des Baurechtes. Wir schlagen den Begriff „Wochenendhausgebiete" vor.

j. Anlage 6 „Struktureller Aufbau der Landesverordnung" sollte aufgrund der besseren Orientierung und Bürgerfreundlichkeit der Verordnung einleitend, z.B. in der Präambel, vorangestellt werden.

Dr. Scheidemann

Anlagen: Anlage 1a – Grenzkorrektur im Bereich Rennwiesen
Anlage 1b – Grenzkorrektur im Bereich Friedensweiler